Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden

Drucksachen-Nr.

0198/2014

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 04.06.2014

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller
Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 08.05.2014, zur Vermeidung von Wildunfällen auf der L 288 die Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h auf die gesamte Strecke zwischen Ortsausfahrt Bergisch Gladbach und Ortseinfahrt Forsbach auszudehnen.

Die Anregung ist beigefügt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:
Der Petent verweist auf Wildunfälle in den letzten Jahren und bittet unter diesem Aspekt zu überprüfen, ob auf der L 288 zwischen Bensberg und Forsbach die im Bereich des Parkplatzes bereits bestehende Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h auf den gesamten Streckenabschnitt ausgedehnt werden kann. Es sei bereits eine entsprechende Beschilderung „Wildwechsel“ vorhanden, aber dennoch würde die Geschwindigkeit nicht freiwillig reduziert.

Eine Auswertung zur Anzahl der Wildunfälle auf dieser Strecke wurde von der Polizei angefordert, lag aber bis zum Abgabetermin für den Vorlagendruck leider noch nicht vor.
Am letzten Wochenende im März werden in Deutschland jährlich die Uhren um eine Stunde vorgestellt. Der Berufsverkehr fährt aufgrund dieser Zeitumstellung dann verstärkt in der Morgendämmerung - einer Zeit, in der Wildtiere besonders aktiv sind. Dieser Umstand trägt leider zu einer allgemein erhöhten Gefahr von Wildunfällen bei.

Der Petent sieht eine erhöhte Gefahr von Wildunfällen auch bedingt dadurch, dass der Wald auf einer Seite bis unmittelbar an die Straße reicht. Durch den Bewuchs bis zur Fahrbahn sei das Wild viel zu spät zu erkennen. Eine Rückfrage an die für die Pflege des Streckenab-

schnitts zuständige Straßenmeisterei Burscheid ergab, dass die Straßenbegleitflächen zwei mal im Jahr gemäht werden und eine häufigere Pflege weder vorgesehen noch leistbar ist.

Nach Einschätzung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW würde eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit die Zahl der Wildunfälle nicht wesentlich reduzieren. Ob hier Handlungsbedarf besteht und eine Geschwindigkeitsbeschränkung – eventuell nur temporär – das Mittel der Wahl ist, oder aber weitergehende Maßnahmen (z.B. ein Wildzaun oder eine Wildbrücke) erforderlich sind, konnte in der relativ kurzen Zeit nicht geklärt werden. Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf einer Landesstraße müsste erst mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW besprochen werden. Die Zuständigkeit für die Entscheidung darüber liegt bei der Straßenverkehrsbehörde, so dass in den politischen Gremien lediglich eine Empfehlung abgegeben werden kann. Bauliche Maßnahmen müssten vom Baulastträger – dem Land – beschlossen und durchgeführt werden. Hier hat die Stadt keinen Einfluss.

Es wird daher vorgeschlagen: Sofern die Wildunfallzahlen auf einen Handlungsbedarf schließen lassen, wird die Straßenverkehrsbehörde gemeinsam mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und der Polizei abstimmen, welche Maßnahmen am besten geeignet erscheinen, um Wildunfällen möglichst vorzubeugen.